



HESSISCHER LANDTAG

21. 06. 2011

Kleine Anfrage

des Abg. Siebel (SPD) vom 14.04.2011

**betreffend Unterstützung von Menschen mit Behinderungen
bei Existenzgründung**

und

Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Vorbemerkung des Fragestellers:

Wollen Menschen mit Behinderungen die Chance wahrnehmen, Existenzgründungen vorzunehmen, schlagen ihnen in der Regel Vorurteile entgegen. Die bei der Landesregierung, der WIBank und der Hessen Agentur ressortierenden Fördermaßnahmen sind nicht erkennbar auf Existenzgründungen für Menschen mit Behinderungen ausgerichtet.

Vorbemerkung des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Die Fördervoraussetzungen für eine Existenzgründung sind grundsätzlich unabhängig von dem etwaigen Vorliegen einer Behinderung zu beurteilen. So ist eine sorgfältige Vorbereitung der Existenzgründung das Fundament für eine erfolgreiche Selbstständigkeit. Im Mittelpunkt stehen dabei ein tragfähiges Geschäftskonzept und die Kapitaldienstfähigkeit für etwaige Kredit- und Bürgschaftsförderungen. Diese Voraussetzungen müssen von allen Existenzgründerinnen und -gründern erfüllt werden, da sie Grundlage jeder Kredit- und Bürgschaftsprüfung im Hausbankenverfahren sind. Menschen mit Behinderungen erhalten daher grundsätzlich - wie jeder Existenzgründer - Zugang zu den allgemeinen Fördermöglichkeiten des Landes Hessen zur Existenzgründung.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Sozialminister wie folgt:

Frage 1. Wie bewertet die Hessische Landesregierung die Chancen für Menschen mit Behinderungen, Existenzgründungen vorzunehmen?

Frage 3. Gibt es Förderprogramme der Hessischen Landesregierung für Existenzgründungen von Menschen mit Behinderungen?

Frage 1 und 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zunächst ist auf die Ausführungen in der Vorbemerkung zu den generellen Fördervoraussetzungen und den allgemeinen Förderverfahren der hessischen Gründungsförderung unter Einbindung der Hausbanken vor Ort bei Finanzierung von Existenzgründungen hinzuweisen. Wenn diese Kriterien erfüllt werden, ist der Weg für erfolgreiche Existenzgründungen auch für Menschen mit Behinderungen offen.

Als spezielles Förderprogramm für Menschen mit Behinderungen kann in Hessen die Existenzgründung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe genannt werden. Diese Ausgleichsabgabe wird nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches IX (SGB IX) von Arbeitgebern, die nicht die vorgeschriebene Zahl schwerbehinderter Menschen beschäftigen, entrichtet. Im Rahmen dieses Programmes ("Begleitende Hilfe") können schwerbehinderte Existenzgründerinnen und -gründer aus den beim Landeswohlfahrtsverband Hessen - Integrationsamt -

verwalteten Ausgleichsabgabemitteln Zinszuschüsse zur Gründung und Erhaltung einer selbstständigen beruflichen Existenz erhalten, wenn von der Tragfähigkeit des unternehmerischen Konzeptes ausgegangen werden kann und damit Arbeitslosigkeit beendet werden kann (§ 21 Schwerbehinderten Ausgleichsabgabeverordnung - SchwbAV). Auch werden Gründungs- und eventuell später erforderlich werdende Krisenberatungen durch ein Beratungsunternehmen finanziert (§ 25 SchwbAV). Darüber hinaus können Selbstständige mit einer Behinderung vom Integrationsamt weitere finanzielle Leistungen erhalten, zum Beispiel für technische Arbeitshilfen, Arbeitsassistenz, Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung sowie für eine behinderungsgerechte Gestaltung des Arbeitsplatzes. Im Jahre 2009 wurden auf diese Weise bundesweit 239 Betroffene mit insgesamt 1,01 Mio. € unterstützt. Durch das Integrationsamt Hessen erfolgten in den letzten fünf Jahren folgende Förderungen:

Jahr	Fallzahl	Summe
2010	9	6.600 €
2009	8	9.300 €
2008	14	36.000 €
2007	17	26.000 €
2006	21	111.100 €

Für Menschen mit Behinderungen steht somit ein adäquates und tragfähiges Förderinstrumentarium bereit, um eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können.

Menschen mit Behinderungen können darüber hinaus grundsätzlich - wie jeder Existenzgründer - Fördermöglichkeiten durch die Bundesagentur für Arbeit (BA) in Anspruch nehmen. Die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit wird dabei mit einem Gründungszuschuss nach §§ 57 und 58 Sozialgesetzbuch III (SGB III) gefördert. Es handelt sich dabei um eine Pflichtleistung, die Arbeitnehmern für die Dauer von neun Monaten zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung gezahlt wird, wenn diese durch die Aufnahme einer selbstständigen, hauptberuflichen Tätigkeit ihre Arbeitslosigkeit beenden. Die Höhe des monatlich gewährten Gründungszuschusses entspricht der Höhe des zuvor gezahlten Arbeitslosengeldes, zuzüglich eines Betrages von 300 € monatlich.

Die Förderung durch die BA setzt ebenfalls einen Nachweis der Tragfähigkeit der Existenzgründung voraus. Die Beurteilung, ob die selbstständige Tätigkeit aller Voraussicht nach tragfähig sein wird, nimmt eine fachkundige Stelle vor. Dies sind insbesondere Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, berufsständische Kammern, Fachverbände oder Kreditinstitute.

Nach Ablauf der neun Monate kann der Gründungszuschuss für weitere sechs Monate geleistet werden, wenn der Existenzgründer seine Geschäftstätigkeit anhand geeigneter Unterlagen belegt, dann jedoch nur noch ausschließlich in Höhe von 300 € monatlich.

Nachstehend ist das Fördervolumen des Gründungszuschusses der letzten beiden Jahre in Hessen aufgelistet:

	2009	2010
	Ausgaben	Ausgaben
	absolut	absolut
Gründungszuschüsse (GZ)	112.133.224,21	136.725.716,40
- GZ-Phase I	104.769.544,57	128.725.387,15
- GZ-Phase II	7.363.679,64	8.000.329,25

(Quelle: Regionaldirektion Hessen der Bundesagentur für Arbeit)

Eine Unterscheidung des Fördervolumens nach dem Vorliegen einer Behinderung wird seitens der BA nicht vorgenommen, da dies für die Förderung an sich (und deren Höhe) kein Kriterium ist.

Auch die Träger nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) gewähren entsprechende finanzielle Hilfen nach den Vorschriften der §§ 16b ff. SGB II.

In Hessen haben ferner alle Existenzgründerinnen und -gründer gleichermaßen Zugang zur geförderten Gründungsberatung des Landes Hessen. Es gelten die Richtlinien des Landes Hessen zur Gründungs- und Mittelstandsförderung (StAnz. 52/2008 S. 3485).

Auch die Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft ermöglichen es allen Existenzgründerinnen und -gründern mit und ohne Behinderungen, von den Programmen Gründungs- und Wachstumsfinanzierung, Bürgschaft ohne Bank, den Bürgschaften der Bürgschaftsbank, der Regionalförderung sowie den Beteiligungsangeboten Hessen Kapital, Mittelhessensfonds und der Mittelständischen Beteiligungsgesellschaft Hessen zu profitieren.

Die aufgeführten Förderprogramme geben somit allen Existenzgründerinnen und -gründern die gleichen Chancen. Eine Statistik zur Inanspruchnahme durch Menschen mit Behinderungen wird im Rahmen der normalen Gründungsförderung nicht geführt; sie wäre auch wenig aussagekräftig, da es keine Verpflichtung zur Angabe von Behinderungen im Rahmen dieser Programme gibt.

Frage 2. In welchen Dienstleistungs- und Produktionssegmenten sieht die Hessische Landesregierung Chancen, solche Existenzgrundlagen zu fördern?

Der Bestand an Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit Gründungszuschuss stellt sich in Hessen wie folgt dar:

Jahresdurchschnitt 2009	8.406
Jahresdurchschnitt 2010	9.634

Der Anteil der Existenzgründungen von behinderten Menschen wird, wie in der Antwort zur Frage 1 ausgeführt, nicht gesondert erfasst und kann somit auch nicht zahlenmäßig ausgewiesen werden.

Verfügbar sind lediglich Einzelangaben zu den anerkannten Schwerbehinderten i.S. des Teils 2 des SGB IX aus dem Jahr 2010. Danach haben in Hessen insgesamt 213 schwerbehinderte Existenzgründerinnen und -gründer einen Gründungszuschuss erhalten, und zwar vorwiegend in folgenden Wirtschaftszweigen:

Handel; Instandhaltung u. Reparatur von Fahrzeugen:	47
Freiberufliche, wissenschaftliche und technische Dienstleistungen:	36
Sonstige wirtschaftliche Dienstleistungen:	28
Gesundheits- und Sozialwesen:	18
Information und Kommunikation:	17
Gastgewerbe:	15

Branche	Fallzahl
Dienstleister	11
Handel	4
Gastronomie	1

Die übrigen schwerbehinderten Existenzgründerinnen und -gründer nahmen ihre selbstständige Tätigkeit in den Wirtschaftszweigen verarbeitendes Gewerbe, Erbringung von sonstigen Dienstleistungen, Verkehr und Lager, Erziehung und Unterricht, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen sowie im Baugewerbe auf. Bei den derzeit durch das Integrationsamt Hessen bearbeiteten 16 Beratungsfällen ist das Dienstleistungsgewerbe überwiegender Wirtschaftszweig.

Frage 4. Gibt es Förderprodukte bei der WIBank, die für Existenzgründungen von Menschen mit Behinderungen geeignet sind?

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) arbeitet als Förderbank auf der Grundlage der "Verständigung über die Ausrichtung rechtlich selbstständiger Förderinstitute in Deutschland" vom 1. März 2002 und bietet mithin ihre Leistungen auf der Grundlage des Diskriminierungsverbotes an. Für sämtliche Förderprodukte gilt, dass sie Menschen mit Behinderungen in gleicher Weise offenstehen wie Menschen ohne Behinderung. Eine Information über die Förderangebote erfolgt durch die Förderberatung der WIBank. Spezielle Förderprodukte für Menschen mit Behinderungen werden

nicht von der WIBank, sondern insbesondere über den Landeswohlfahrtsverband (siehe Antwort zu Frage 1 u. 3) angeboten.

Frage 5. Welche Anstrengungen unternimmt die Hessen Agentur, um die Existenzgründung von Menschen mit Behinderungen zu fördern?

Aufgabe der Hessen Agentur ist der Bereich der nicht monetären Wirtschaftsförderung. Der Schwerpunkt dieser nicht monetären Förderaktivitäten ist auf bereits im Wirtschaftsleben tätige kleine und mittlere Unternehmen ausgerichtet. Existenzgründungen werden durch die Hessen Agentur grundsätzlich nicht gefördert. Gleichwohl steht das Förderangebot der Hessen Agentur ausnahmslos allen Interessierten gleichermaßen zur Verfügung.

Wiesbaden, 7. Juni 2011

Dieter Posch